

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0019/2007

Auskunft erteilt:
Alfons Reinkemeier

Rita Feldmann

Ruf:
492 – 2000/1
59 09 110/1

E-Mail:
Reinkemeier@stadt-muenster.de
Feldmann@stadt-muenster.de

Datum:
23.02.2007

Betrifft

Organisationsform der Städtischen Bühnen Münster

Beratungsfolge

07.03.2007	Kulturausschuss	Vorberatung
08.03.2007	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
14.03.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
21.03.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
28.03.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die in der Begründung dargestellten unterschiedlichen Organisations- und Rechtsformen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Städtischen Bühnen Münster sollen zukünftig (ab der Spielzeit 2008/2009) in der Organisationsform der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geführt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, damit die Aufgaben der Städtischen Bühnen Münster in einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ab dem 01.09.2008 erfüllt werden können.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens das abweichende Wirtschaftsjahr - rechtsformunabhängig - zu Mehraufwand von ca. 130.000 € führt.

Mittelbereitstellung/ Finanzierung

Die Sachentscheidung zu Beschlusspunkt 4 ist wie folgt zu finanzieren:

Haushaltsstelle	Jahr	HH-Pl.Entwurf
HH St. 0300.650.0200.7 Doppischer Kommunalhaushalt - Geschäftsausgaben-	2007	600.000 €

Begründung:

Ausgangslage

Mit dem

- Antrag der CDU- und FDP-Fraktion Nr. 0049/ 2005 vom 15.11.2005 „Lebenswert und bezahlbar - Münster zukunftsfähig erhalten - Städtische Ausgaben an die Einnahmen anpassen“,
- Beschluss des Rates vom 17.05.2006 zur 4. Finanzformel der Städtischen Bühnen (Vorlage Nr. 0295/2006)

sowie dem

- Antrag Nr. 0005/2006 der SPD-Fraktion „Theaterqualität bewahren - Kosten sparen“

wird angeregt, die Rechts- und Organisationsform der Städtischen Bühnen zu überprüfen mit dem Ziel, eine effizientere Betriebsform für die Städtischen Bühnen zu finden.

Auch im Abschlussbericht: Beratung und Begleitung der Stadt Münster bei der Konsolidierung des städtischen Haushalts 2007 ff der Fa. Rödl & Partner (kurz: Rödl-Gutachten) hier: Konsolidierungsblatt Nr. 146 wird unter Haushaltsentlastungsaspekten auf noch nicht berücksichtigte Einsparanteile in 2008 in Höhe von 280.310 €, in 2009 in Höhe von 629.520 € und in 2010 in Höhe von 629.529 € verwiesen.

Zurzeit werden die Städtischen Bühnen als optimierter Regiebetrieb geführt. Diese sind zuletzt im Hinblick auf Effizienzsteigerungen durch die Fa. ICG Culturplan im Jahre 2003 untersucht worden (Ratsvorlage Nr. 604/2003).

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Rechts und Organisationsformen vor dem Ziel einer Effizienzsteigerung bei den Städtischen Bühnen noch einmal kritisch analysiert betrachtet werden.

Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird hierbei nicht in Betrachtung gezogen, weil

- verschiedentlich vermutete steuerliche Vorteile nicht erzielbar sind (Diese können naturgemäß nur dort generiert werden, wo auch Steuern gezahlt werden),

- denkbare unterschiedliche Beteiligungsformen, die die Rechtsform der GmbH grundsätzlich ermöglicht, bislang jeder inhaltlichen Diskussion / Meinungsbildung entbehrt.
- alle übrigen mit der Rechtsform der GmbH verbundenen Vorteile ebenso durch die nachfolgend beschriebenen Rechtsformen erfüllt werden könnten.

Als echte weitere Alternativen für eine Optimierung stehen im Grundsatz folgende Organisations- /Rechtsformen zur Debatte:

1. der Regiebetrieb
2. der Eigenbetrieb bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
3. die Anstalt des öffentlichen Rechts

I. Darstellung einzelner potenziell geeigneter Rechts- und Organisationsformen

1. Regiebetrieb

Der Regiebetrieb ist ein rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger Betriebszweig der öffentlichen Verwaltung. Er besitzt kein eigenes Vermögen. Die Rechnungslegung erfolgt z. Z. noch mit Hilfe der kameralistischen Buchführung, da eine Bindung an den Haushaltsplan der betreffenden Gebietskörperschaft, in dem sich sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Regiebetriebes unsaldiert (Bruttoprinzip) niederschlagen, besteht. Zukünftig wird auch ein Regiebetrieb Städtische Bühnen nach dem NKF-Gesetz umgestellt und doppisch buchen. Dabei gilt, dass in der Buchhaltung unabhängig von der Spielzeit das Buchhaltungsjahr gleich dem Kalenderjahr ist.

Regiebetriebe unterliegen aufgrund ihrer direkten Einbindung in die Verwaltung der ständigen direkten Einflussnahme und Kontrolle.

2. Eigenbetrieb und eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Bei einem Eigenbetrieb handelt es sich um einen vermögensmäßig verselbständigten Betrieb mit eigener Verfassung (Betriebssatzung) und eigenem Rechnungswesen (kaufmännisches Rechnungswesen), jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit; er ist wirtschaftlich aus dem Vermögen der Gemeinde ausgegliedert. Der Eigenbetrieb verfügt einerseits über besondere Leitungs- und Kontrollorgane (Betriebsleitung und Betriebsausschuss), untersteht andererseits dem Rat und dem/r Oberbürgermeister/in als Verwaltungschef/in.

Der Eigenbetrieb kommt als Betriebsform für öffentliche Einrichtungen in Betracht, die nach kommunalem Wirtschaftsrecht als wirtschaftliche Unternehmen gelten. Unternehmen, die sich nicht-wirtschaftlich i. S. d. § 107 Abs. 2 GO NW betätigen, können als eigenbetriebsähnliche Einrichtungen geführt werden. Die Stadt Münster besitzt keine Eigenbetriebe; die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, Münster Marketing und die citeq sind eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden. Auch die Städtischen Bühnen könnten als nicht-wirtschaftlicher Betrieb (§ 107 Abs. 2 Nr. 2) als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt werden.

3. Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 114 a GO NW eröffnet für Gemeinden die Möglichkeit der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR). Die Rechtsverhältnisse der AöR werden gemäß GO NW durch eine Satzung geregelt, die die Gemeinde aufstellt. Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Leitung der AöR obliegt dem Vorstand in eigener Zuständigkeit, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat ist u.a. für Entscheidungen des Aufgabenkataloges aus § 114 a Abs. 7 GO NW zuständig, unterliegt jedoch bei bestimmten Entscheidungen (Erlass von Satzungen, Beteiligungen) den Weisungen des Rates. Die Weisungsverpflichtung kann durch die Satzung ausgeweitet werden. Die Gemeinde haftet als Gewährträgerin für die Verbindlichkeiten der AöR unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist. Die Einflussmöglichkeiten des Rates der Stadt sind insbesondere durch die Satzungsaufstellung definiert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Merkmale der genannten unterschiedlichen Rechtsformen zusammenfassend dargestellt:

Nr.	<u>Merkmale</u>	Regiebetrieb	eigenbetriebsähnliche Einrichtung (1)	AöR
1.0	<u>Allgemeines</u>			
1.1	Charakter	Rechtlich und organisatorischer Teil der Verwaltung. Kann keine eigenen Rechte und Pflichten begründen.	Bleibt rechtlich unselbstständiger Teil der Gemeinde. Besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.	AöR ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Eigenes Rechtssubjekt, das im eigenen Namen Rechte und Pflichten begründet.
1.2	Rechtsgrundlagen	GO NW	GO NW, EigVO, Betriebssatzung	GO NW, Satzung
1.3	Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben	Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ist möglich.	Siehe Regiebetrieb	Siehe Regiebetrieb. AöR kann auch Satzungen beschließen, wenn diese Aufgabe entsprechend delegiert wurde.
1.4	Einheitlichkeit bzw. Widersprüchlichkeit der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen	Es besteht als einheitliche Rechtsgrundlage die GO NW.	GO und EigVO bilden eine rechtliche Einheit und sind aufeinander abgestimmt.	Es besteht kein Spannungsverhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht.
1.5	Rechtssicherheit	Der Regiebetrieb, der rechtlich in der GO nicht näher definiert ist, ist zwischenzeitlich durch Ausführungen in der Literatur und auf Grund praktischer Erfahrungen hinreichend genau bestimmt. Rechtliche Unsicherheiten bestehen nahezu keine.	Die rechtlichen Grundlagen sind in der GO und der EigVO sehr ausführlich geregelt. Zu dieser Organisationsform gibt es bereits auch ausreichend Erfahrung, so dass kaum mit neuen überraschenden Erkenntnissen (z. B. durch Gerichtsurteile, Anwendung steuerlicher Modelle usw.) zu rechnen ist.	Neue Organisationsform, die zudem in der GO auch nur mit wenigen Vorgaben versehen ist. Hier ist im Zweifel die Wahrscheinlichkeit von neuen Erkenntnissen in der Form von Rechtsprechung usw. am ehesten gegeben. Zudem soll eventuell noch eine Verordnung des Landes verabschiedet werden.
1.6	Organe	• Leiter des Regiebetriebes • OBM • Ausschüsse • Rat	• Betriebsleitung • OBM • Betriebsausschuss oder Haupt- und Finanzausschuss • Rat	• Vorstand • Verwaltungsrat • Ausnahmsweise der Rat

1.7	Bindung zwischen Gemeinde und Organisationsform	Sehr eng, da identischer Rechtsträger.	Sehr eng, da identischer Rechtsträger. Innerhalb des Rechtsträgers "Gemeinde" hat besteht jedoch eine größere Selbstständigkeit als beim Regiebetrieb.	Die gesetzlich vorgesehene Bindung ist sehr gering. Durch die Satzung kann jedoch eine engere Anbindung an die Gemeinde vorgesehen werden.
1.8	Kommunalaufsicht	Der Regiebetrieb unterliegt als Teil der Gemeinde der Kommunalaufsicht.	Wie Regiebetrieb.	Die AöR unterliegt direkt der Aufsicht des Landes (ohne Beteiligung der Gemeinde); vgl. § 114 a Abs. 11 GO NW.
1.9	Entwicklungsmöglichkeiten	Der Regiebetrieb ist als Vorstufe für einen Eigenbetrieb bzw. eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung denkbar.	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist als Vorstufe für noch selbstständigere Organisationsformen, wie z. B. der GmbH, denkbar.	Die AöR kann hoheitliche und privatrechtliche Aufgaben wahrnehmen. Private können sich nicht unmittelbar, wie z. B. bei der GmbH, beteiligen.
1.10	Gründungsaufwand	Gering. Es handelt sich um einen Vorgang der verwaltungsinternen Organisation.	Gering. Betriebssatzung wird durch den Rat beschlossen.	Gering. Die notwendige Satzung wird durch den Rat beschlossen. Aber bei gewerblicher Tätigkeit ggf. Eintragung ins Handelsregister, da Anstalt dann als Kaufmann i. S. d. HGB gilt.
2.0	Organisatorische und personalrechtliche Merkmale, Einflussmöglichkeiten			
2.1	Organisatorische Vorgaben	Es gelten die Bestimmungen der GO.	Befinden sich in der GO und der EigVO.	Es gelten die Bestimmungen der GO, wobei diese fast keine Vorgaben enthalten. Eventuell ändert sich dies durch die noch zu erwartende Verordnung des Landes.
2.2	Oberstes Willensbildungsorgan	Der Rat ist oberstes Willensbildungsorgan gem. GO	Der Rat ist oberstes Willensbildungsorgan. Der Rat besitzt gesetzl. festgeschriebene Zuständigkeiten; § 4 EigVO: u. a. Feststellung WP, Jahresabschluss, Jahresgewinn, Rückzahlung.	Oberstes Willensbildungsorgan ist der Verwaltungsrat (Ausnahme: Weisungsrecht des Rates).
2.3	Einflussmöglichkeiten des Rates auf das oberste Willensbildungsorgan	Unproblematisch, da identisch.	Wie Regiebetrieb	Der Rat hat folgenden Einfluss: Weisungsrecht für Verwaltungsrat bei Erlass von Satzungen und Beteiligungen. Im Übrigen müssen weitergehende Zuständigkeiten des Rates durch die Satzung geregelt werden.
2.4	Geschäftsführung/Betriebsleitung/Vorstand	Leitung des Regiebetriebes ist auf Dauer bestimmt.	Betriebsleitung ist auf Dauer bestimmt.	Vorstand ist auf Wiederwahl angewiesen
2.5	Weisungsrecht gegenüber den Leitungsorganen	Es besteht ein uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Leiter des Regiebetriebes durch die Dienstvorschriften und ggf. den Rat.	Es besteht ein uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Leiter des Eigenbetriebes im Rahmen der üblichen Dienstaufsicht (siehe Regiebetrieb).	Die Gemeinde hat kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand. Der Bürgermeister der Gemeinde führt jedoch kraft Gesetzes den Vorsitz im Verwaltungsrat, der die Geschäftsführung des Rates überwacht.
2.6	Beteiligung an anderen Gesellschaften	Der Regiebetrieb selbst kann keine Beteiligung eingehen, da er rechtlich unselbstständig ist. Eine Beteiligung erfolgt durch Beteiligung der (gesamten) Gemeinde (Ratsbeschluss gem. § 41 GO NW).	Der Eigenbetrieb selbst kann keine Beteiligung eingehen (siehe Regiebetrieb).	AöR kann sich an anderen Gesellschaften problemlos beteiligen, wenn diese selbst die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 u. 2. GO NW erfüllen. Die AöR kann selbst auch als Holding fungieren.

2.7	Beteiligungsmöglichkeit von Dritten	An dem Regiebetrieb können sich keine weiteren Gemeinden oder sonstige Dritte beteiligen. Ist eine Zusammenarbeit gewünscht, muss auf die Regelungen des GKG zurückgegriffen werden, wo die Gemeinde dann in ihrer Gesamtheit beteiligt ist	An dem Eigenbetrieb können sich keine weiteren Gemeinden oder sonstige Dritte beteiligen (siehe Regiebetrieb).	An einer AöR können sich, wie beim Eigenbetrieb, <u>keine</u> weiteren Gemeinden oder Dritte beteiligen. Ist eine Zusammenarbeit gewünscht muss auf die Regelungen des GKG ausgewichen werden. Z. B. kann ein Zweckverband gegründet werden, der dann als „ausgehöhlter Zweckverband“ fungiert, was bedeutet, dass die wesentliche Aufgabe des Zweckverbandes in der Führung einer AöR besteht.
2.8	Personalwirtschaft	Die Kompetenz zur Personalbewirtschaftung liegt nicht beim Eigenbetrieb, sondern bei den zuständigen Ämtern der Gemeinde (insbesondere Amt 10) bzw. den entsprechenden politischen Gremien. Eine Delegation der Aufgaben des Amtes 10 auf den Regiebetrieb wäre jedoch durch interne Organisationsverfügung möglich	Siehe Regiebetrieb.	Die Kompetenz der Personalbewirtschaftung liegt beim Vorstand, somit kurzer Entscheidungsweg. Die Satzung kann abweichende Regelungen treffen.
2.9	Akzeptanz der Organisationsform bei den Bediensteten bei Umwandlungen	Die Akzeptanz der Beschäftigten bei einer Umwandlung in einen Regiebetrieb dürfte relativ unproblematisch sein, da der Dienstherr sich nicht verändert. Die Arbeitsplatzsicherheit ist weiter in vollem Umfang gegeben	Die Akzeptanz der Beschäftigten bei einer Umwandlung in einen Eigenbetrieb dürfte, wie beim Regiebetrieb, noch relativ unproblematisch sein. Obwohl auch hier schon Bedenken bezüglich einer weitergehenden Privatisierung auftreten können.	Die Akzeptanz einer Beschäftigung bei einer Anstalt ist bei den Bediensteten höher als bei einer GmbH oder einem e. V. auf Grund der höheren Arbeitsplatzsicherheit und der bestehenden Dienstherreneigenschaft.
2.10	Arbeitnehmervertretung	Personalrat der Gemeinde.	Personalrat der Gemeinde	Es gilt das Personalvertretungsgesetz wie beim Eigenbetrieb. (eigener Personalrat u. Gleichstellungsbeauftragte(r)).
2.11	Übernahme von Personal	Kein Problem, da der Dienstherr bzw. Arbeitgeber unverändert die Gemeinde bleibt.	Kein Problem, da der Dienstherr bzw. Arbeitgeber unverändert die Gemeinde bleibt.	Gründung einer AöR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge: Tarifbeschäftigte und Beamte wechseln „automatisch“ zur AöR. Voraussetzung: AöR muss hoheitliche Aufgaben erfüllen (Dienstherrnenfähigkeit). Ansonsten: Zuweisung des Personals (Beamte nur mit Zustimmung) möglich.
3.0	Betriebswirtschaftliche, steuerliche und haushaltsrechtliche Merkmale			
3.1	Rechnungswesen	Verwaltungskameralistik, Kostenrechnung bei Gebührenhaushalten. Im Übrigen befinden sich KLR und Doppik im Aufbau.	Kaufmännische doppelte Buchführung. Sie dient im Wesentlichen der Darstellung des Gewinnes bzw. Verlustes und der Vermögens- und Kapitalstruktur	Die kaufmännische Buchführung ist anwendbar (vgl. § 114a Abs. 10 GO).
3.2	Kreditwürdigkeit	Unproblematisch, da die Gemeinde und Regiebetrieb rechtliche Einheit darstellen und somit Gemeinde Kreditnehmer ist.	Wie Regiebetrieb	Unproblematisch, da Gemeinde kraft Gesetzes (§ 114a Abs. 5 GO NW) Gewährträgerschaft innehat.
3.3	Ausschreibung VOL, VOB	VOL/VOB finden Anwendung.	Wie Regiebetrieb.	
3.4	Körperschaftsteuerpflicht	Ist gegeben, ein BgA vorliegt. Hier besteht also eine „Einsparmöglichkeit“ gegenüber der GmbH (Beispiel: wird die Abfallentsorgung als Eigenbetrieb geführt, bleibt sie als hoheitliche Tätigkeit steuerfrei. Werden jedoch Teile der Entsorgung in eine GmbH ausgegliedert, ist allein Kraft der Rechtsform eine Steuerpflicht gegeben).	Wie Regiebetrieb	Siehe Eigenbetrieb. Die steuerliche Qualifikation einer Tätigkeit als „hoheitlich“ wird auch durch die öffentlich-rechtliche Organisationsform der AöR nicht beeinflusst.

3.5	Gewerbesteuerpflicht	Ist gegeben, wenn eine Gewerbetätigkeit vorliegt (dies setzt voraus, dass bei einem BgA zusätzlich Gewinnerzielungsabsicht besteht und eine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr erfolgt).	Wie Regiebetrieb.	Siehe Eigenbetrieb.
3.6	Umsatzsteuerpflicht	Ist gegeben, sofern und soweit ein BgA vorliegt.	Wie Regiebetrieb	Ist gegeben, sofern und soweit ein BgA vorliegt (wie Eigenbetrieb).
3.7	Grunderwerbsteuer (diese ist ggf. zu entrichten, wenn bei Neueinrichtung Grundbesitz übertragen wird)	Entfällt, da keine Vermögensübertragung erfolgt. Die Vermögensverschiebung erfolgt innerhalb eines Rechtsträgers	Wie Regiebetrieb.	Entfällt bei der Übertragung zwischen juristischen Personen des öffentl. Rechts. Die Befreiung gilt jedoch dann <u>nicht</u> , wenn die AöR ein BgA ist. Aber eventuell besteht eine Befreiungsmöglichkeit, da die AöR in Teilbereichen die Gesamtrechtsnachfolge der Gemeinde antritt und es in diesen Fällen nach h. M. keiner rechtsgeschäftlichen Übertragung der Grundstücke bedarf.
3.8	Fremdfinanzierung durch Gemeinde	Wenn der Regiebetrieb ein BgA ist, kann die Finanzierung mit Krediten vergleichbar der Regelung bei der GmbH erfolgen	Wenn der Eigenbetrieb ein BgA ist, kann die Finanzierung mit Krediten vergleichbar der Regelung bei der GmbH erfolgen.	Siehe Eigenbetrieb.

Erläuterungen:

- (1) Behandelt wird hier die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Diese Organisationsform kommt im Gegensatz zu den Eigenbetrieben i. S. der Gemeindeordnung dann zur Anwendung wenn keine wirtschaftliche Betätigung i. S. der Gemeindeordnung vorliegt (z. B. liegt gem. § 107 Abs. 2 GO keine wirtschaftliche Betätigung vor bei Einrichtungen der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, des Umweltschutzes, der Abfallentsorgung, der Abwasserbeseitigung und auch bei Theatern.). Diese können nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, wobei auch Regelungen getroffen werden können, die von einzelnen für den Eigenbetrieb geltenden Vorschriften abweichen. Hierdurch kann man den jeweiligen speziellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Exkurs: Betrieb gewerblicher Art/Hoheitsbetrieb

Die Begriffe "Betrieb gewerblicher Art (BgA)" und "Hoheitsbetrieb" sind inhaltlich von den zuvor dargestellten juristischen Ausgestaltungen der wirtschaftlichen Betätigungsformen zu trennen und haben in diesem Zusammenhang nur steuerrechtliche Bedeutung. Während die privatrechtlichen Unternehmensformen kraft Rechtsform steuerpflichtig sind, greift die Steuerpflicht für Regie- und Eigenbetriebe nur insoweit, als diese nicht überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Solche Betriebe werden steuerrechtlich als Betriebe gewerblicher Art bezeichnet, wenn sie weitere Merkmale (z.B. Umsatzgrenzen) erfüllen.

II. Wahl der geeigneten Unternehmensform

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in der Form rechtlich selbständiger Gesellschaften wird dann gewählt, wenn aus organisatorischen, wirtschaftlichen oder steuerrechtlichen Überlegungen die Verselbständigung einer Verwaltungseinheit vorteilhaft ist. Wesentliche Entscheidungskriterien für die Wahl einer Rechtsform sind:

- Beschleunigung der Entscheidungsprozesse,
- Markt- bzw. Kundenorientierung,
- flexiblere Personalwirtschaft,
- Entlastung des städtischen Haushalts,
- Beteiligung Dritter,

- Verbesserung des Rechnungswesens,
- steuerrechtliche Aspekte.

Die Stadt Münster hat für ihre privatrechtlich-wirtschaftliche Betätigung weitgehend die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt. Das GmbH-Gesetz räumt den Gesellschaftern im Gegensatz zum Aktienrecht eine weitgehende Gestaltungsfreiheit und somit die Möglichkeit der Wahrnehmung umfassender Rechte gegenüber der Gesellschaft ein.

Allerdings scheidet wie oben genannt aus Gründen mangelnder steuerlicher Vorteile und erheblicher Mehrkosten die GmbH-Lösung für die Städtischen Bühnen aus.

III. Würdigung und Bewertung der Entscheidungskriterien bzgl. der Rechtsformen: Regiebetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung und Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)

a) Beschleunigung der finanziellen Entscheidungsprozesse

Der finanzielle Rahmen für den Spielplan der Städtischen Bühnen wird in der Regel als mehrjährige Finanzdotations durch den Rat beschlossen; Stichwort: Finanzformeln. Beschlüsse werden i. d. R. zu den jeweiligen Bühnenbewirtschaftungsplänen der einzelnen Spielzeiten sowie den Jahresergebnissen gefasst. Eine weitere Beschleunigung der Entscheidungsprozesse für diese Ebene wird nicht für notwendig erachtet. Unabhängig davon sind auch beim heutigen Regiebetrieb - soweit es notwendig ist -, kurzfristige Entscheidungen z.B. durch Dringlichkeitsentscheidungen oder außerordentliche Sitzungen und Beschlussfassungen grundsätzlich möglich. Ein Organisations- und Rechtsformenwechsel bringt hier keine entscheidenden Vorteile.

b) Markt- und Kundenorientierung

Der Status quo der dem optimierten Regiebetrieb Städtische Bühnen seit 1995 übertragenen Aufgaben im finanziellen, organisatorischen, baulichen und auch personellen Bereich ist gesetzt. Durch dieses flexible und eigenverantwortliche Handeln der Theaterleitung insgesamt, kann auf Nachfrageveränderungen und Besucherbedürfnisse reagiert werden. Hierzu zählt auch die gezielte Einwerbung von öffentlichen und privaten Fördergeldern.

c) flexiblere Personalwirtschaft

Die bereits bislang den Städtischen Bühnen im Rahmen der Personalwirtschaft übertragenen Aufgaben haben sich – incl. der eigenen Personalvertretung – bewährt.

d) Entlastung des städtischen Haushalts

Bei allen 3 angesprochenen Organisations- und Rechtsformen lassen sich bedingt durch die Rechtsform keine entscheidenden Entlastungsfaktoren für den städtischen Haushalt ausmachen.

Mit der Einrichtung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird nach den NKF-Regeln nur noch eine jahresbezogene Zuschussausweisung im städtischen Haushalt erscheinen. Darüber hinaus besteht bei der Stadt Münster im Rahmen der 3. Umstellungswelle zur Einführung des neuen kommunalen Finanzmanagements die Absicht, im Rahmen der Optimierung des Gebäude- und Immobilienmanagements für alle Ämter und Einrichtungen ein näher zu spezifizierendes Mieter-Vermieter-Modell umzusetzen. Über die detaillierten Auswirkungen dieser Umsetzung wird zum gegebenen Zeitpunkt (voraussichtlich Sommer 2007) eine entsprechende Vorlage erstellt.

e) Beteiligung Dritter

Eine Beteiligung Dritter scheidet in allen genannten Rechtsformen aus und ist allerdings z. Z. bei einem defizitären Betrieb bzw. Zuschussbetrieb nicht erkennbar. Insoweit existiert kein Unterschied in den genannten Rechtsformen.

f) Verbesserung des Rechnungswesens

Eine Verbesserung des Rechnungswesens in Form einer doppischen Buchhaltung ist neben den Betriebsformen AÖR bzw. Eigenbetrieb, wo diese obligatorisch ist, auch in Kürze beim doppischen Kernhaushalt zu erwarten. Einen materiellen Unterschied gibt es insoweit auch nicht. Das abweichende Wirtschaftsjahr ist in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung möglich und soll auch bei den Städtischen Bühnen beibehalten werden. Die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr hätte – bisher nicht nötige - Abgrenzungsarbeiten und damit zusätzlichen Personalaufwand zur Folge. Die ermittelten Zahlen können – wie beim bisher doppisch geführten Regiebetrieb – mit in der Konzernbilanz dargestellt werden.

Ebenso ist es aus Gründen des theaterspezifischen Betriebsablaufs und damit aus wirtschaftlichen Aspekten her nötig, die Verbuchung/Rechnungsstelle der Geschäftsvorgänge bei den Städtischen Bühnen zu belassen.

Diese Punkte sprechen für eine Änderung der Städtischen Bühnen in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

g) Steuerrechtliche Aspekte

Steuerrechtliche Optimierungsaspekte z. B. durch Vorsteuerabzüge bzw. Verlustverrechnungsmöglichkeiten sind bei allen 3 Varianten nicht gegeben. Somit sind steuerrechtliche Aspekte nicht entscheidungsrelevant.

IV. Mehraufwand aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres

Im Rahmen der Prüfung zur Umstellung des Rechnungswesens der Städtischen Bühnen ist deutlich geworden, dass die Beibehaltung des abweichenden Wirtschaftsjahres sinnvoll und erforderlich ist, um eine möglichst systemintegrierte Datenbereitstellung zu gewährleisten

- a) für das Berichtswesen für die Zuschussgewährung des Landes und
- b) für die Bereitstellung spielzeitbezogener Daten für statistische Vergleiche (u. a. Bühnenstatistik)

Darüber hinaus werden die Zahlungsabwicklungen in einem eigenen Buchungskreis geführt. Diese spezifischen Besonderheiten bei der NKF-Einführung führen – rechtsformunabhängig, d.h. sowohl bei einer Ämterlösung wie auch bei der Rechtsform der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu Zusatzarbeiten des bisher im Roll-Out der NKF-Einführung tätigen Beraters von ca. 115 Beratertagen mit einem Aufwand von ca. 130.000 €.

Die Alternative der Umstellung der Städtischen Bühnen wie ein Amt ist zeitlich und technisch nur möglich, wenn für die Städtischen Bühnen kalenderjahresbezogen gebucht wird. Allerdings sind dann aus dem Bühnenbewirtschaftungsplan in der Bewirtschaftungsvorgänge kalendarisch zum Jahresende/Jahresanfang periodengerecht in den Buchungen abzugrenzen und ebenso sind Abgrenzungsbuchungen zum Ende bzw. Anfang der Spielzeit vorzunehmen.

Auch diese Lösung wird bei der Einrichtung zu Mehraufwand führen.

Im Interesse eines effektiven und effizienten Systems für die Städtischen Bühnen wird empfohlen, der letztgenannten Alternative nicht zu folgen.

V. Fazit

Unter Würdigung der vorgenannten Aspekte ergeben sich zwischen den einzelnen Rechts- und Organisationsformen nur marginale Unterschiede. Allerdings führt eine Selbstständigkeit z.B. in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu einem „eigeneren“ Selbstverständnis und mag noch effizienteres betriebswirtschaftliches Handeln fördern. Wesentliche Kontrollmöglichkeiten des Rates bzw. seiner politischen Gremien werden in keiner der genannten Rechts- und Organisationsformen aufgegeben.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, **die Städtischen Bühnen zukünftig als eigenbetriebsähnliche Einrichtung** zu führen.

I.V.

gez. Bickeböller
Stadtkämmerin

I.V.

gez. Dr. Hanke
Stadträtin